

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-225/2023	
Fachbereich	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Christian Aßmann
Datum	13.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	22.11.2023	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	05.12.2023	vorberatend
Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Umwelt	06.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Betreff:

Erste Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die vorgelegte Erste Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim wird beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

Das mit Datum vom 25. März 2021 in Kraft getretene Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) verpflichtet zum Ausbau von Leistungs- und Ladeinfrastruktur an Gebäuden. Dies bedeutet: Bei der Bauplanung muss die Elektromobilität in Zukunft von Anfang an mitbedacht werden.

Das Gesetz legt fest, dass an den Stellplätzen jeder Immobilie eine bestimmte Anzahl an Elektroinstallationsrohren zum Ausbau der Energieversorgung und Datenleitung bereitstehen muss. EigentümerInnen sind daher verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die Anbindung von Lademöglichkeiten zu schaffen.

Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen:

- Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden sowie
- Neubauten und Bestandsgebäuden (an denen umfassende Renovierungsarbeiten durchgeführt werden).

Die Anzahl der Stellplätze entscheidet darüber, wie viele davon mit Schutzrohren für Elektrokabel ausgestattet werden müssen. An diesen Stellplätzen kann dann jederzeit die Ladeinfrastruktur ausgebaut werden.

Die aktuelle Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim berücksichtigt diese Gesetzesvorgaben nicht und es ist deshalb erforderlich, hierzu eine Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung aufzustellen und einen klarstellenden Hinweis auf die Geltung des GEIG aufzunehmen. Der Änderungsvorschlag basiert auf der rechtlich-geprüften Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB). Der HSGB empfiehlt zwingend eine Satzungsanpassung.

§ 5 Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplatzsatzung wird um Satz (6) ergänzt und erhält folgende Fassung:

Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur – Gesetz – GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgrund der Regelungen in § 52 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu Fahrradabstellplätzen und der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen, ist auch eine eigene Regelung für Fahrradabstellplätze in die Erste Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim aufzunehmen. Ein Paragraph wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 8 Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).*
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).*
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der, der Stellplatzsatzung vom 13.09.2019 beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Änderungssatzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.*
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.*
- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).*

Die Formulierung der Änderungen zur Stellplatzsatzung folgt der Empfehlung einer Arbeitsgruppe, bei der neben dem Hessischen Städtetag auch der Hessische Städte- und Gemeindebund und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mitgewirkt haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage(n):

1. VL-225_2023 Anlage 1 Änderung Stellplatzsatzung

Der Bürgermeister